



München, Oktober 2020

**Entscheidungen des BSG vom 23. September 2020 zur rückwirkenden Befreiung von Syndikusrechtsanwälten für Zeiträume vor dem 1. April 2014 nach § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI**

Nach § 231 Abs. 4b Satz 3 SGB VI wirkt die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht grundsätzlich frühestens ab dem 1. April 2014. Für Zeiten vor dem 1. April 2014 wirkt die Befreiung nur dann, wenn für diese Zeiten **einkommensbezogene Pflichtbeiträge** an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden.

Das BSG befasste sich nun in zwei Verfahren mit der Auslegung des Begriffs der „einkommensbezogenen“ Pflichtbeiträge und entschied am 23. September 2020, dass auch **Mindest-, Grund- oder Pflichtbeiträge**, die an ein berufsständisches Versorgungswerk vor dem 1. April 2014 gezahlt wurden, als „einkommensbezogene“ Pflichtbeiträge i.S.d. § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI auszulegen sind (Az. B 5 RE 3/19 R und B 5 RE 4-19 R).

Die schriftlichen Urteilsgründe stehen noch aus, jedoch stützte sich das BSG in seiner mündlichen Urteilsbegründung insbesondere auf den Beschluss des 1. Senats der 2. Kammer des BVerfG vom 22. Juli 2016, Az. 1 BvR 2584/14, wonach Mindest- oder Grundbeiträge als einkommensbezogene Beiträge zu werten seien.

Ferner seien die Tatbestandsmerkmale „einkommensbezogene Beiträge“, mit Blick auf die Intension des Gesetzgebers, weitgehend einheitliche Versorgungsbiographien zugunsten der betroffenen Rechtsanwälte wiederherzustellen, weit auszulegen. Damit erteilte das BSG dem Argument der beklagten Deutschen Rentenversicherung Bund, dass durch ein solch weites Verständnis des Begriffs des „einkommensbezogenen Beitrags“ dieser zu einer inhaltsleeren Hülle verkümmere, eine klare Absage.

Schließlich spricht laut BSG die Praxis dafür, Mindest- oder Grundbeiträge als einkommensbezogene Pflichtbeiträge zu verstehen. Aufgrund häufig pauschaler Beitragsfestlegung durch die Versorgungswerke sei im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar, ob die von den Versicherten geleisteten Beiträgen nun aus deren Einkünften aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammten.

Gemäß § 231 Abs. 4b SGB VI sind Anträge auf rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen. **Wir gehen deshalb davon aus, dass rückwirkende Befreiungsanträge, die vor dem Hintergrund der besagten BSG-Entscheidungen gestellt werden, entsprechend bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen sind.**